

Das Forschungszulagengesetz

Mit der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) will die Bundesregierung themenübergreifend gezielte Anreize setzen, damit Unternehmen in Forschung und Entwicklung investieren. Antragsberechtigt sind alle steuerpflichtigen Unternehmen ohne Beschränkung der Größe, Branche oder des Gründungsdatums (also auch Start-ups).

Wie wird gefördert?

Unternehmen erhalten einen **prozentualen Zuschuss auf förderfähige Forschungs- und Entwicklungskosten**, unabhängig davon, ob sie Gewinne erzielen. Die Forschungszulage wird über das Finanzamt mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer verrechnet und bei Bedarf ausgezahlt.

Gefördert werden insbesondere:

- **Personalkosten** für Mitarbeitende, die in Forschung und Entwicklung tätig sind
- **Eigenleistungen von Unternehmerinnen und Unternehmern** (z. B. bei Einzelunternehmen)
- **Auftragsforschung** durch externe Partner
- **Abschreibungen** auf abnutzbare Wirtschaftsgüter, die für F&E genutzt werden
- **Gemeinkosten** über eine pauschale Regelung (ab 2026)

Der Fördersatz beträgt:

- **25 %** der förderfähigen Kosten für große Unternehmen
- **35 %** für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Im Rahmen externer FuE-Aufwendungen (**Unteraufträge bzw. Auftragsforschung**) werden **bis zu 70 Prozent der Gesamtkosten** für die Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Maximal können Unternehmen 12 Mio. Euro für FuE-Aufwendungen pro Jahr beim zuständigen Finanzamt geltend machen.

Was sind Anforderungen an FuE?

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die den Kriterien von **Forschung und experimenteller Entwicklung** entsprechen.

Das bedeutet, dass das Projekt:

- **Neuheitscharakter** besitzt (über den Stand der Technik hinausgeht),
- **Ungewissheiten** enthält (das Ergebnis ist zu Projektbeginn nicht sicher),
- **systematisch geplant** ist (z. B. durch Arbeitspakete, Ziele, Zeitplan),
- auf **Wissensgewinn oder technologische Weiterentwicklung** abzielt.

Förderfähig sind sowohl:

- **Grundlagenforschung**,
- **industrielle Forschung** als auch
- **experimentelle Entwicklung**.

Nicht förderfähig sind hingegen reine Routinearbeiten, Anpassungen ohne Innovationsgehalt, Markteinführungen oder reine Organisations- und Optimierungsmaßnahmen.

Was ist zu noch beachten?

Unternehmen sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Das **F&E-Vorhaben muss vorab inhaltlich beschrieben** und als förderfähig bestätigt werden.
- **Projektbeginn** ist klar zu definieren (wichtig für die zeitliche Zuordnung der Kosten).
- Förderfähig sind nur **tatsächlich angefallene und nachweisbare Aufwendungen**.

- Die **Dokumentation** des Projekts (Ziele, Vorgehen, Herausforderungen, Ergebnisse, Stundenzettel, GANTT-Diagramm) ist entscheidend – auch für spätere Prüfungen.
- Die Forschungszulage kann **nicht mit bestimmten anderen Förderungen für dieselben Kosten kombiniert** werden (Doppelförderung ist ausgeschlossen).
- Unterschiedliche **Projektkonstellationen** sind möglich (Einzelprojekte, Kooperationsprojekte, Auftragsforschung, ...)

Eine saubere Trennung zwischen F&E-Tätigkeiten und anderen Unternehmensbereichen ist empfehlenswert.

Prinzipieller Ablauf

Der Ablauf der Forschungszulage folgt einem zweistufigen Verfahren:

1. **Antrag auf Förderfähigkeitsbescheinigung**
Das Unternehmen stellt zunächst einen Antrag, in dem das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben inhaltlich beschrieben wird. Eine fachliche Stelle prüft, ob das Projekt die Anforderungen an F&E erfüllt.
2. **Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage**
Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres werden die tatsächlich angefallenen F&E-Kosten beim Finanzamt geltend gemacht. Die Forschungszulage wird anschließend mit der Körperschaft- oder Einkommensteuer verrechnet oder ausgezahlt.

Der gesamte Prozess ist **digital organisiert** und kann jährlich wiederholt werden, solange förderfähige F&E-Aktivitäten durchgeführt werden. Prinzipiell besteht die Möglichkeit, mehrere Anträge einzureichen.

Tabelle 1: Beispielrechnung zur Forschungszulage

A	FuE-Unterauftrag (z.B. an eine Forschungseinrichtung)	50.000 €
B	davon 70% relevant für Bemessungsgrundlage*	35.000 €
C	Eigene Löhne und Gehälter in einem FuE-Vorhaben	100.000 €
D	Gemeinkostenpauschale (20% von C)	20.000 €
E	E = B + C + D = Bemessungsgrundlage	155.000 €
	35%** von E als Forschungszulage	54.250 €

Wichtige Links:

- [FAQs zum Forschungszulagengesetz](#)
- [Bescheinigungsstelle Forschungszulage](#)

Kontakt:

Dipl.-Ing. Stefan Adam
 TRAIN – Transfer · Innovation · Steinfurt
 c/o TAFH Münster GmbH
 Stegerwaldstr. 39
 48565 Steinfurt
 Tel.: 02551 / 962640
 E-Mail: adam@tafh-muenster.de
 bzw. train@fh-muenster.de

TRAIN ist die gemeinsame Initiative der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH und der FH Münster zur Förderung von Innovationen und des Wissens- und Technologietransfers im Kreis Steinfurt.

Die TAFH Münster GmbH ist der Innovationsdienstleister und Projektentwickler der FH Münster.